

Herrn  
Gemeinderat  
Klemens Resch

PGL-1662093-2025-KFP/GF

Wien, 16. Februar 2026  
2012

Sehr geehrter Herr Gemeinderat!

Zu der am 16. Dezember 2025 eingelangten Anfrage der FPÖ betreffend „Streichung der Seniorenfahrscheine“ kann ich Folgendes mitteilen:

Gemäß § 15 Abs. 2 Z 1 und 2 der Wiener Stadtverfassung (WStV) hat jedes Gemeinderatsmitglied nach Maßgabe dieses Gesetzes und der vom Gemeinderat zu erlassenden Geschäftsordnung (§§ 31 ff GO-GR) das Recht der schriftlichen und mündlichen Anfrage an den\*die Bürgermeister\*in und die amtsführenden Stadträt\*innen. Das Fragerecht bezieht sich nur auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, wozu sowohl Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung als auch der Privatwirtschaftsverwaltung zählen. Nicht umfasst ist jedoch die (privatwirtschaftliche) Tätigkeit ausgegliederter Rechtsträger mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde beteiligt oder in deren Organen die Gemeinde vertreten ist, da in diesen Fällen keine Gemeindeverwaltung vorliegt.

Eine Zurechnung zur Gemeinde wäre nur im Hinblick auf die Wahrnehmung von Eigentümer- bzw. Ingerenzrechten möglich, dies jedoch nur dann, wenn die hier angesprochenen Akte durch Organe der Gemeinde gesetzt werden. Sofern diese Tätigkeiten ebenfalls durch ausgegliederte Rechtsträger erfolgen (z. B. im Rahmen einer Holding), können auch sie nicht zur Gemeindeverwaltung gezählt werden. Weiters muss der Gegenstand der Anfrage in die Verantwortung (Ingerenz) der\*des Befragten fallen. Anfragen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können daher nicht Gegenstand des Interpellationsrechtes sein.

Gemäß § 31 Abs. 3 GO-GR hat bei einer schriftlichen Anfrage die\*der Befragte innerhalb von zwei Monaten ab Überreichung der Anfrage schriftlich zu antworten. Die Beantwortung kann auch mündlich erfolgen, wenn dieser Erledigungsform der\*die Antragsteller\*in - falls mehrere Mitglieder des Gemeinderates gemeinsam eine Anfrage stellen, die\*der in der Anfrage Erstgenannte - zustimmt. Ist der\*dem Befragten die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat sie\*er dies in der Beantwortung zu begründen. Aus diesen Bestimmungen folgt, dass der\*dem Befragten die Prüfung und Entscheidung obliegt, ob eine Anfrage zulässig ist. Erweist sich eine Anfrage als zulässig, ist zudem zu prüfen, ob der Beantwortung ein rechtliches oder tatsächliches Hindernis entgegensteht.

Die gegenständliche Anfrage betrifft grundsätzlich die Tarifgestaltung öffentlicher Verkehrsmittel der „Wiener Linien“ in Wien und damit die operative Geschäftstätigkeit der WIENER LINIEN GmbH & Co KG, einer selbstständigen Rechtsträgerin im Alleineigentum der WIENER STADTWERKE GmbH und damit nicht auf die der Interpellation unterliegenden Gemeindeverwaltung. Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Z 1 und 2 WStV werden insofern im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Die Fragen 4, 6, 7 und 8 nehmen zwar Bezug auf „Bedienstete der Stadt Wien“ (bzw. den Bürgermeister und die Befragte), jedoch ist diesbezüglich zu berücksichtigen, dass hinsichtlich des „Jobtickets“ im Gemeinderat Beschlüsse zur Einführung desselben getroffen worden sind und dies somit außerhalb des Verantwortungsbereiches der Befragten liegt. Insofern betrifft auch die Frage 9 nicht den Zuständigkeitsbereich der Befragten. Die Frage 10 wiederum hat - nach der dort gewählten Formulierung („Stadtregierung“) - ebenfalls nicht den Verantwortungsbereich der Befragten zum Gegenstand.

Ich möchte allgemein festhalten, dass es die Aufgabe der Wiener Linien ist, Wien mobil zu halten. Dazu sind die Wiener Linien Tag und Nacht damit beschäftigt, für ihre Fahrgäste zu arbeiten - egal ob neue Strecken gebaut oder die bestehenden gewartet, saniert oder erneuert werden. Das ist eine sehr große Aufgabe, schließlich wurde in Wien ein Mobilitätsangebot geschaffen, das im nationalen, wie internationalen Vergleich seinesgleichen sucht. Kaum eine Stadt ist so gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erschlossen.

Von dieser Mobilitätsdienstleistung der Stadt Wien profitieren täglich hunderttausende Menschen. Um diese hohe Qualität weiter zu halten, mussten die Gebühren, und nach nun 13 Jahren auch die Jahreskarte der Wiener Linien, angepasst werden. 2012 wurde der Preis des Jahrestickets von 449 Euro auf 365 Euro gesenkt, seither ist dieser - trotz genereller Teuerungen und Inflation - unverändert geblieben.

Im gleichen Zeitraum ist das Netz der Wiener Linien um 36 neue Linien, 190 Linienkilometer und beinahe 1000 Haltestellen vergrößert worden. Der Fuhrpark der Wiener Linien wurde überwiegend erneuert und ist für mobilitäts eingeschränkte Personen beinahe vollkommen barrierefrei geworden. Nur durch die jährlichen Zuschüsse in Milliardenhöhe seitens der Stadt Wien, die aufgrund der Inflation jährlich

anwachsen müssen, um den Preis der Jahreskarte konstant zu halten, hat sich jeder Jahreskartenbesitzer in diesen letzten 13 Jahren über 2.000 Euro erspart. Die Tarifanpassung ist notwendig, um das hohe Niveau des öffentlichen Verkehrs in Wien langfristig zu sichern.

Bei der Tarifgestaltung achten die Wiener Linien darauf, dass die Mehrbelastung möglichst fair aufgeteilt wird. Einerseits sollen alle Bevölkerungsgruppen einen Anteil leisten, um das öffentliche Verkehrsangebot weiterhin in dieser Qualität nutzen zu können, andererseits soll auf einkommensschwache Personen Rücksicht genommen werden. Deshalb gibt es Rabattierungen für Jugendliche unter 26, Senior\*innen und Menschen mit Behinderung.

Aus unserer Sicht ist es fairer, jene Fahrgäste, die öfter unser Angebot nutzen, zu unterstützen, als pauschal gruppenspezifische Einzelermäßigungen anzubieten. Und das ist mit der Jahreskarte Spezial, die auch für Senior\*innen gilt, der Fall. Diese kann jede\*r ab 65 Jahren nutzen – egal ob er\*sie bereits in Pension ist oder nicht. Die Jahreskarte für Senior\*innen kostet umgerechnet EUR 0,82 pro Tag. Das heißt, selbst wenn man nicht jeden Tag öffentlich fährt, kann sich eine Jahreskarte lohnen. Bereits ab vier Wegen pro Monat zahlt es sich aus, die Jahreskarte Wien Senior zu erwerben. Ungeachtet der Kund\*innengruppe gibt es für einkommensschwache Personen, z.B. Mindestpensionist\*innen, weiterhin die Möglichkeit, günstigere Tickets der Wiener Linien mit dem Mobilpass der Stadt Wien zu erwerben.

Die Wiener Linien geben keine Gratis-Tickets an bestimmte Personen- oder Berufsgruppen, Funktionsträger\*innen und dergleichen aus.

Mit freundlichen Grüßen

